

# Verordnung Teilfahrverbot Gemeindestrassen mit automatischer Durchfahrtskontrolle

Gültig ab 1. September 2025

# Inhalt

A.	VERORDNUNGSZWECKE	1
§ 1	Zweck der Teilfahrverbote und der automatischen Durchfahrtskontrolle	1
B.	TEILFAHRVERBOTE	1
§ 2	Betroffene Strassen	1
§ 3	Durchfahrtsbewilligung (Eintrag in die White-List)	1
§ 4	Erteilung der Durchfahrtsbewilligung	2
§ 5	Befristete Durchfahrtsbewilligung für Spezialfälle	2
§ 6	Erlöschen der Durchfahrtsbewilligung (Streichung aus der White-List)	2
C.	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM AUTOMATISCHEN	
	KONTROLLSCHILDLESESYSTEM	3
§ 7	Zweck	3
§ 8	Beschreibung des überwachten Perimeters	3
§ 9	Dauer und Umfang der Überwachung	
§ 10	Standorte der Kameras	3
§ 11	Massnahmen am Kamera-Standort	3
-	Zugriffsberechtigung und Auswertung	
§ 13	Vernichtung von Aufzeichnungen	4
§ 14	Regelmässige Überprüfung	4
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 15	Umsetzung durch die Verwaltung	4
§ 16	Aufhebung bisherigen Rechts	4

Gestützt auf § 7, Absatz 3 und § 39, Absatz 2 des Strassengesetzes Baselland, auf § 4, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Baselland sowie auf § 31a, Absatz 8 des Polizeireglementes Birsfelden beschliesst der Gemeinderat was folgt.

#### A. VERORDNUNGSZWECKE

#### § 1 Zweck der Teilfahrverbote und der automatischen Durchfahrtskontrolle

- Der Ausweichverkehr von der A2 sowie der Transitverkehr durch Birsfelden führen fast täglich zu Staubildung auf Birsfelder Gemeindestrassen. Zur Entlastung der betroffenen Quartiere, deren Bevölkerung sowie der ortsansässigen Institutionen (z. B. Firmen, Vereine, Stiftungen, Schulen) sollen für ausgewählte Gemeindestrassen Teilfahrverbote für mehrspurige Motorfahrzeuge und Motorräder eingeführt werden.
- <sup>2</sup> Zur Überwachung und Durchsetzung des Teilfahrverbots wird ein automatisches Kontrollschild-Lesesystem eingesetzt.

#### **B. TEILFAHRVERBOTE**

#### § 2 Betroffene Strassen

- Der Gemeinderat erlässt mittels verkehrspolizeilicher Anordnungen für folgende Strassen ein Teilfahrverbot:
  - Friedhofstrasse (ab Sternenfeldstrasse, in Fahrtrichtung Basel)
  - Hardstrasse (ab Sternenfeldstrasse/Kreisel, in Fahrtrichtung Basel)
  - Burenweg (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
  - Wartenbergstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
  - Salinenstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Prattelerstrasse)
  - Muttenzerstrasse (ab Freulerstrasse, Richtung Birseckstrasse)
- Das Teilfahrverbot gilt ganzjährig, von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Fahrten von Fahrzeugen mit Durchfahrtsbewilligung, Gebietsdurchfahrten mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Minuten sowie Bringfahrten.
- <sup>3</sup> Als Gebietsdurchfahrt wird die Einfahrt in die Strassen gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung bis zur Ausfahrt über eine der folgenden Strassen bezeichnet:
  - Rheinstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
  - Schulstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
  - Hardstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
  - Muttenzerstrasse (vor Einmündung Birseckstrasse, bei Einfahrt über Burenweg, Wartenbergstrasse, Salinenstrasse oder Muttenzerstrasse)
- <sup>4</sup> Als Bringfahrt wird die Einfahrt via einer Strasse gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung mit anschliessender Ausfahrt via gleicher oder anderer Strasse gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in entgegengesetzter Fahrtrichtung bezeichnet.

#### § 3 Durchfahrtsbewilligung (Eintrag in die White-List)

Folgende Personengruppen und ortsansässige Unternehmen und Institutionen sind grundsätzlich berechtigt, die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder von mehrspurigen Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und Motorrädern in die White-List eintragen zu lassen. Dieser Eintrag berechtigt für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung:

- a) Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden.
- b) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Freuler Quartiers (Muttenz).
- c) Alle in Birsfelden oder im Freuler Quartier (Muttenz) ortsansässigen Unternehmen und Institutionen.
- Folgende Fahrzeuge sind ebenfalls für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung berechtigt. Ihre Kontrollschilder werden in die White-Lists aufgenommen:
  - a) Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs
  - b) Gekennzeichnete Taxi
  - c) Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr)
  - d) Fahrzeuge der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz mit und ohne Blaulicht
  - e) Fahrzeuge der Gemeinde Birsfelden und der Kantone (wie z. B. Betriebsunterhalt, Zivilschutz)

# § 4 Erteilung der Durchfahrtsbewilligung

- <sup>1</sup> Alle Fahrzeuge, welche das Gebiet gemäss § 2 Absatz 3 dieser Verordnung mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 15 Minuten durchfahren, benötigen eine Durchfahrtsbewilligung.
- Durchfahrtsbewilligungen für Fahrzeuge gemäss § 3 dieser Verordnung sind kostenlos und an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden.
- Die erstmalige Erteilung der kontrollschildgebundenen Durchfahrtsbewilligung basiert auf einer Datenabfrage im Informationssystem Verkehrszulassung des Bundesamtes für Strassen durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen.
- Die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder von allen gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen und Institutionen von Birsfelden und des Freuler Quartiers (Muttenz) werden unbefristet in die White-List eingetragen und sind damit für die Durchfahrt berechtigt.
- Die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder von neuzuziehenden Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen und Institutionen gemäss § 3 Absatz 1 dieser Verordnung werden im Rahmen ihrer Anmeldung auf der Gemeinde auf Antrag unbefristet in die White-List eingetragen und sind damit für die Gebietsdurchfahrt berechtigt.

# § 5 Befristete Durchfahrtsbewilligung für Spezialfälle

- Auf begründeten Antrag können Berechtigte gemäss § 3 Absatz 1 dieser Verordnung kostenlos maximal 2 jeweils auf 5 Tage befristete Durchfahrtsbewilligungen (mittels Eintrag des Kontrollschildes in die White-List) für Spezialfälle pro Monat beantragen. In begründeten Fällen kann die Frist auf maximal ein Jahr erstreckt sowie die Anzahl Anträge erhöht werden.
- <sup>2</sup> Insbesondere für folgende Spezialfälle können befristete Durchfahrtsbewilligungen beantragt werden:
  - a) Werkstattersatzfahrzeug während der Reparatur des eigenen registrierten Fahrzeuges
  - b) Mietfahrzeug / Carsharing-Fahrzeug
  - c) Privat genutztes Fremdfahrzeug
  - d) Privat genutztes Dienstfahrzeug
- Firmen im Hafenareal (inklusiv Industriezone und Gewerbezone Sternenfeldstrasse) können für ihre Mitarbeitenden befristete Durchfahrtsbewilligungen beantragen, wenn diese ausserhalb eines Radius von 7.5 km von Birsfelden wohnen (gemessen ab Einmündung Friedhofstrasse / Sternenfeldstrasse), siehe Darstellung in Anhang 1.

### § 6 Erlöschen der Durchfahrtsbewilligung (Streichung aus der White-List)

Bei Wegfall der Grundlage für die Berechtigung zum Erhalt einer kontrollschildgebundenen Durchfahrtsbewilligung gemäss § 3 Absatz 1 dieser Verordnung verliert die Durchfahrtsbewilligung ihre Gültigkeit.

# C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM AUTOMATISCHEN KONTROLLSCHILDLESE-SYSTEM

#### § 7 Zweck

- Zwecks präventiver Überwachung und Durchsetzung der Teilfahrverbote in dieser Verordnung wird ein automatisches Kontrollschild-Lesesystem gemäss § 31a des Polizeigesetzes Birsfelden eingesetzt.
- Die Missachtung des Teilfahrverbots wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Strassenverkehrsgesetz des Bundes gebüsst.
- Das System der automatischen Durchfahrtskontrolle überprüft die erfassten Bildaufzeichnungen und führt einen Kontrollschildabgleich aufgrund der Durchfahrtsbewilligung gemäss den Bestimmungen in § 3, § 4 und § 5 dieser Verordnung durch.

### § 8 Beschreibung des überwachten Perimeters

An den Einfahrten der Strassen gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung sowie an den Ausfahrten der Strassen gemäss § 2 Absatz 3 dieser Verordnung werden mit Hilfe von Kameras Bildaufzeichnungen der Kontrollschilder von mehrspurigen Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) oder Motorrädern erstellt.

# § 9 Dauer und Umfang der Überwachung

- Das System ist ganzjährig, von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr in Betrieb.
- Die Kameras erstellen nur Bildaufzeichnungen, wenn ein mehrspuriges Motorfahrzeug (inkl. Anhänger) oder Motorrad mit Kontrollschild durchfährt. Es wird eine Bilddatei vom Kontrollschild mit Zeitstempel bei der Einfahrt und ein zweites Bild mit Kontrollschild und Zeitstempel bei der Ausfahrt des Kontrollperimeters aufgezeichnet. Motorfahrräder, E-Bikes und Verkehrsteilnehmende ohne Kontrollschild werden vom System nicht erkannt und somit auch nicht aufgezeichnet.
- <sup>3</sup> An den signalisierten Kamerastandorten werden keine Bildaufzeichnungen von Personen erstellt. Eine Personenidentifikation ist nicht zulässig. Es findet für nicht durchfahrtsberechtigte Fahrzeuge eine nachfolgende Fahrzeughalter-Identifikation im Ordnungsbussenverfahren statt.

### § 10 Standorte der Kameras

- <sup>1</sup> Die Standorte der Kameras sind in § 8 dieser Verordnung definiert.
- Die mit Datum und Uhrzeit versehenen Bildaufzeichnungen werden über eine verschlüsselte Internetverbindung unmittelbar an das Datenverarbeitungssystem übertragen. Eine lokale Datenspeicherung auf den Kameras ist nicht zulässig.

### § 11 Massnahmen am Kamera-Standort

Die Kamera-Standorte des Kontrollschild-Lesesystems werden vor der Einfahrt in das überwachte Gebiet und bei der Ausfahrt aus dem überwachten Gebiet mit Hinweistafeln signalisiert.

# § 12 Zugriffsberechtigung und Auswertung

- Die Auswertung und Weiterverarbeitung der Bildaufzeichnungen von nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen erfolgt manuell und ausschliesslich durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen.
- Sämtliche Zugriffe auf das Datenverarbeitungssystem werden protokolliert und in einem Logfile gespeichert.

# § 13 Vernichtung von Aufzeichnungen

- <sup>1</sup> Für die Vernichtung von Aufzeichnungen der Kameras gilt § 31a Absatz 5 des Polizeireglementes.
- <sup>2</sup> Für Monitoringzwecke können anonymisierte Daten, die keine Rückverfolgung auf Personen bzw. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ermöglichen, bearbeitet werden.
- Die Logfiles für Zugriffe auf die erfassten Kontrollschilder werden frühestens nach Ablauf von 12 Monaten vernichtet.

# § 14 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen und die Verhältnismässigkeit der Massnahme wird durch die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung mindestens jährlich überprüft. Ebenfalls erfolgt die stichprobenweise Überprüfung der Logfiles und der Berechtigungen mindestens jährlich.

#### D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# § 15 Umsetzung durch die Verwaltung

Die Details der Umsetzung dieser Verordnung werden durch die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung festgelegt.

# § 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung «temporäre Sperrung Gemeindestrassen» vom 29. März 2016.

Birsfelden, 10. Juni 2025 GRB Nr. 2025-257

**GEMEINDERAT BIRSFELDEN** 

on. Hiitmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

M. Schürmann

# Anhang 1

